

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 407/2008

Sitzung vom 4. März 2009

**322. Anfrage (Nachfrage auf die Antwort des Regierungsrates
bezogen auf meine Anfrage KR-Nr. 287/2008 Therapien für schwer
erziehbare Jugendliche)**

Kantonsrätin Barbara Angelsberger, Urdorf, hat am 15. Dezember 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Bezogen auf die Antwort des Regierungsrates vom 12. November 2008 auf meine Anfrage KR-Nr. 287/2008, Therapien für schwer erziehbare Jugendliche, stelle ich die folgenden Nachfragen:

1. Wie hoch ist der Anteil der Kosten, welcher, falls überhaupt, auf die Eltern übertragen wird für all diese Therapien (in% und Fr.)? Die Therapien haben ja nicht nur einen Strafcharakter, sondern übernehmen ja zu einem grossen Teil die Aufgabe der Eltern in erzieherischer Hinsicht.
2. Wem werden für die Dauer einer Fremdplatzierung die Kinderzulagen ausbezahlt?
3. Die Kosten für diese Therapien sind stetig gestiegen und betragen im Jahr 2007 bereits 22,1 Mio. Franken. Auf Bundesebene wird eine Rückfallquote für Gewaltdelikte von 38% festgestellt. Wieso wird im Kanton Zürich bei so hohen Kosten für Therapien nicht eine Statistik über die Rückfallquote dieser Jugendlichen geführt? Jugendliche, welche trotz solcher Therapien und Heimaufenthalte im jungen Erwachsenenalter straffällig werden.
4. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der zunehmenden Gewalt unter Jugendlichen, vermehrt den Nutzen der angeordneten Therapien zu überprüfen? Vor allem bei einem Heimwechsel von bis zu vier Mal innert rund drei Jahren.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Angelsberger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Art. 43 Abs. 1 und 4 des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) trägt der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens ihren oder seinen Wohnsitz hatte, die Kosten des Vollzugs der Schutzmassnahmen. Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. Zivilgesetzbuch, SR 210) die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Im Kanton Zürich erhebt die Jugendstaatsanwaltschaft gestützt auf §37 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG; LS 331) aufgrund der Abklärungen und der Anträge der Jugendanwaltschaften von den Verurteilten und ihren Eltern angemessene Ersatzleistungen.

Von 2005 bis 2007 leisteten die Sorgeberechtigten folgende Beiträge an jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen:

2005: Fr. 1 286 815 (entspricht 6,88% der Massnahmekosten)

2006: Fr. 905 946 (entspricht 4,55% der Massnahmekosten)

2007: Fr. 1 013 375 (entspricht 4,59% der Massnahmekosten)

Zu Frage 2:

Die Anordnung einer jugendstrafrechtlichen Massnahme ändert nichts an den Auszahlungsmodalitäten der Familienzulagen. Bei der Erhebung der Ersatzleistungen der Eltern wird unter anderem das steuerbare Einkommen der Eltern berücksichtigt, womit auch die Familienzulagen in die Berechnung der angemessenen Ersatzleistung einbezogen sind.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme sind in Art. 10 Abs. 1 JStG geregelt. Danach ordnet die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an, wenn die oder der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und die Abklärung ergibt, dass sie oder er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf. Die im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung und Unterbringung) sind abschliessend geregelt und gelten für alle Kantone.

Zusammen mit der in den letzten Jahren verstärkt geführten Diskussion über Ausmass und Ursache der Jugendkriminalität hat die Frage nach der Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Strafen und Massnahmen an Bedeutung zugenommen. Die Beurteilung der Wirksamkeit einer Strafe oder Massnahme erweist sich indessen als komplex. Die in der Anfrage erwähnte Rückfallquote ist nur ein Indikator neben anderen. Und dieser ist wiederum differenziert zu betrachten. So wird richtig festgestellt, dass gemäss einer Analyse des Bundesamtes für Statistik bei Gewaltdelikten die Rückfallquote bei den unter 18-jährigen Verurteilten 38,6% beträgt. Diese allgemeine Wiederverurteilungsrate misst allerdings neue Verurteilungen, die sich auf irgendeine Straftat beziehen. Die Wiederverurteilungsrate für die gleiche Straftat beträgt demgegenüber lediglich 6,5%. Zudem lässt sich der Rückfallanalyse des Bundesamtes für Statistik nicht entnehmen, ob die Täterin oder der Täter nur bestraft oder ob auch eine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme angeordnet wurde.

Auf Bundesebene arbeitet das Bundesamt für Statistik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz an einem Projekt mit dem Ziel, eine Statistik des Jugendstrafvollzugs aufzubauen. Der Kanton Zürich ist in die Projektvorarbeiten involviert. Eine schweizweite Jugend-Strafvollzugsstatistik ist eine wichtige Voraussetzung zur Beurteilung der Wirksamkeit von jugendstrafrechtlichen Strafen und Massnahmen.

Im Kanton Zürich wird seit mehreren Jahren im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan im Bereich Jugendstrafrechtspflege der Wirkungsindikator des «Anteils der als sozial integriert aus dem jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug entlassenen Jugendlichen» ausgewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi